

erbbiologischen Gutachtens eine festere Grundlage für die Beurteilung des Sachverhalts zu schaffen.

57. 1. Zu §§ 459, 463 S. 1 BGB im Kunsthandel.

2. Ein Verstoß gegen die Preisvorschrift in § 22 Kriegswirtschaftsverordnung vernichtet, wenn beide Parteien gutgläubig sind, das Rechtsgeschäft nicht ganz, sondern nur hinsichtlich des überhöhten Entgelts für die Ware.

BGB §§ 459, 463 S. 1; § 22 Kriegswirtschaftsverordnung v. 4. Sept. 1939
(RGBl. I, 2609).

II. Zivilsenat. Urt. v. 4. September 1944 (II 49/1944).

I. Landgericht München.

II. Oberlandesgericht München.

In Sachen des Fabrikanten Wilhelm Thaler in Gauting b. München, Vogel-
sangstraße 8, Klägers, Revisionsklägers, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Dr. Greuner in Leipzig,

gegen

den Makler Albert Schoberwalter in München, Wurzerstraße 4/2, Beklag-
ten und Revisionsbeklagten, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Schof-
fer in Leipzig,

hat das Reichsgericht, II. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom
25. August 1944 durch den Vizepräsidenten beim Reichsgericht Kolb und die
Reichsgerichtsräte Dr. Neumerkel, Dr. Schulze, Schuster und Dr. Löhmann für
Recht erkannt:

*Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 22. März 1944 aufgehoben. Die Sache wird zu erneuter Verhandlung und
Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Die Entscheidung über die Kosten
des Revisionsverfahrens wird dem Berufungsgericht übertragen. — Von Rechts wegen.*

Tatbestand

Der Kläger hat am 17. August 1942 von dem Beklagten eine Anzahl Silber-
sachen zum Preis von 18.000 RM gekauft. Er hat behauptet, der Beklagte habe
ihm bei dem Verkauf zugesichert, daß die Sachen aus dem 18. Jahrhundert
stammten und Geschenke Friedrichs des Großen und eines russischen Zaren an
die Tänzerin Barberina seien. Nach der Übergabe der Sachen habe sich heraus-
gestellt, daß die Angaben des Beklagten über ihre Herkunft unrichtig gewesen

seien, daß die Sachen aus viel späterer Zeit stammten und nur einen Wert von 7.541 RM hätten. Der Kläger hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, ihm 10.459 RM nebst Zinsen zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat bestritten, die von dem Kläger behaupteten Zusicherungen gemacht zu haben, auch hält er den von dem Kläger angegebenen Wert der Sachen für viel zu niedrig.

Das Landgericht hat den Beklagten verurteilt, dem Kläger 8.561 RM nebst Zinsen zu zahlen, und die Klage im übrigen abgewiesen.

Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts geändert und die Klage abgewiesen.

Mit der Revision beantragt der Kläger, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Beklagten zurückzuweisen. Der Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe

I. Die Klage geht auf eine Geldzahlung und ist rechtlich gestützt auf „Schadensersatz wegen zugesicherter Eigenschaften“ und vorsorglich auf Minderung. Der Anspruch auf Minderung ist daher nur hilfsweise erhoben. Den Anspruch auf „Schadensersatz wegen zugesicherter Eigenschaften“ will der Kläger ersichtlich in erster Linie aus § 463 BGB (Schadensersatz wegen Nichterfüllung) herleiten; ob er daneben noch aus § 826 BGB oder aus den §§ 275 und 276 BGB wegen schuldhafter Verletzung der Vertragspflichten begründet werden soll, ist nach dem Vortrage des Klägers nicht klar. Es kommt aber darauf, wie die folgenden Darlegungen ergeben werden, nicht an, und ebenso nicht darauf, ob aus § 826 BGB ein Anspruch auf Schadensersatz über das angebliche Vertragsinteresse hinaus abgeleitet werden kann, und ob ein Anspruch wegen Verschuldens beim Vertragsschlusse neben den Gewährleistungsansprüchen überhaupt zulässig ist. Der Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann nach § 463 BGB nicht neben, sondern nur statt der Wandelung oder Minderung erhoben werden. Der Kläger muß sich deshalb darüber entscheiden, ob er seinen Geldanspruch im Wege der Minderung oder des Schadensersatzes wegen Nichterfüllung verfolgen will. Er kann die getroffene Wahl wieder ändern, solange die Minderung nicht vollzogen ist (§ 465 BGB) oder endgültig über den gewählten Antrag durch rechtskräftiges Urteil entschieden ist. Deshalb ist es zulässig, die Geldforderung in erster Linie auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung und hilfsweise auf Minderung zu stützen, RGZ Bd. 87 S. 237 (239). Das hat der Kläger getan.

II. Das Berufungsurteil führt aus, das Landgericht habe die Herkunft und das Alter der Silbersachen mit Recht als „Eigenschaften“ im Sinne von §§ 459 und 463 BGB angesehen. Dem ist beizutreten. Eigenschaften in dem angegebenen Sinne sind nicht nur typische Merkmale einer Sache, sondern darüber hin-

aus alle Verhältnisse, die zufolge ihrer Art und Dauer nach der Verkehrsan-schauung einen Einfluß auf die Brauchbarkeit und Wertschätzung der Sache zu üben pflegen, RGZ Bd. 117 S. 315 (317), kurz die Verhältnisse, die geeignet sind, der Kaufsache einen bestimmten Wert beizulegen, die so genannten wert-bildenden Faktoren. Im Kunst- und Altertümerhandel gehören zu diesen wert-bildenden Faktoren neben dem Alter der Sache auch etwaige Beziehungen, die geschichtlich bekannte Persönlichkeiten zu ihr gehabt haben. Die Sache wird durch ihr höheres Alter und die mit ihr verbundenen Erinnerungen interessant, ihr Eigentümer empfindet eine besondere Genugtuung darüber, sie besitzen und vorzeigen zu können, er wird deshalb, besonders als Sammler, solche Gegenstände lieber erwerben als neuere Sachen oder solche, an denen keinerlei bemerkenswerte Erinnerungen haften, und so kann sich für derartige Sachen sehr wohl eine beachtliche Steigerung ihres Verkehrswertes ergeben. Werden die Sachen noch dazu, wie hier, als Geschenke von Herrschern, wie Friedrich dem Großen und dem russischen Zaren (Peter III.?) an eine bekannte Tänzerin bezeichnet, so bietet die Stellung der Geber zugleich eine gewisse Gewähr dafür, daß es sich um gute und wertvolle Silberschmiedearbeit handelt, und das bedeu-tet einen weiteren wertbildenden Faktor.

Das Berufungsurteil sagt weiter, der Beklagte könne sich nicht damit ent-lasten, daß er bei den Kaufverhandlungen gesagt habe, die Gegenstände *sollten* aus dem 18. Jahrhundert stammen und Geschenke Friedrichs des Großen und eines Zaren an die Barberina sein. Er habe jedenfalls durch sein von den Zeugen Barbara Sprecher und Seewald glaubhaft geschildertes weiteres Verhalten bei den Kaufverhandlungen die von dem Kläger zunächst als wesentlichen Ver-tragsinhalt gewollten Eigenschaften der Sachen als vorhanden zugesichert. Als nun von dem Kläger gleichwohl noch Bedenken wegen jener Eigenschaften geäußert worden seien, habe der Beklagte versprochen, noch andere Beweismit-tel als den vorgelegten Lichtabzug eines Zeitungsaufsatzes über die Barberina beizubringen. Der Kläger habe diese weiteren Beweismittel nicht mehr abge-wartet, sondern den Kauf sofort abgeschlossen, dadurch habe er zu erkennen gegeben, daß er schließlich beim Erwerb der Sachen auf deren Herkunft und Alter kein entscheidendes Gewicht mehr gelegt habe.

Die Revision macht geltend, das Berufungsurteil lasse nicht eindeutig er-kennen, ob Herkunft und Alter der Silbersachen von dem Beklagten bei dem Kaufabschluß zugesichert worden seien oder nicht. Dieses Bedenken ist nicht begründet. Das Berufungsurteil stellt vielmehr ausdrücklich fest, daß der Be-klagte „die von dem Kläger *zunächst* als wesentlichen Vertragsinhalt gewollten Eigenschaften der Gegenstände“ als vorhanden zugesichert hat. Das Beru-fungsgericht hat aber angenommen, der Kläger habe dadurch, daß er die von dem Beklagten angebotene Beibringung weiterer Beweismittel nicht abgewartet, sondern den Kauf sofort abgeschlossen habe, seinerseits zu *erkennen* gegeben,

daß er *schließlich* beim Erwerb der Sachen auf deren Herkunft und Alter kein entscheidendes Gewicht mehr gelegt habe. Damit will das Berufungsurteil ersichtlich ausdrücken, daß nach dem erkennbar hervorgetretenen Willen des Klägers bei dem Kaufabschluß die Zusicherung des Alters und der Herkunft der Silbersachen keinen wesentlichen Vertragsinhalt mehr bilden sollte.

Die Revision führt dazu aus, ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Zusicherung bestimmter Eigenschaften und dem Entschluß des Käufers sei für die Geltendmachung der dem Käufer beim Fehlen der zugesicherten Eigenschaften zustehenden Rechte nicht erforderlich. Wenn ein Käufer gegen die Zuverlässigkeit der ihm vom Verkäufer vorgelegten Beweisstücke für die Richtigkeit der zugesicherten Eigenschaften der Kaufsache Zweifel äußere, und der Verkäufer daraufhin die Beibringung weiterer Beweise verspreche, so könne der Kaufabschluß vor der Beibringung dieser Beweise nach Treu und Glauben nicht als Verzicht des Käufers auf das Vorhandensein der zugesicherten Eigenschaften angesehen werden.

Die Revision ist insoweit nicht begründet. Es handelt sich hier nicht um den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Zusicherung und dem Entschluß des Klägers zum Kauf, sondern darum, ob die Zusicherung überhaupt Vertragsbestandteil geworden, d. h. von beiden Teilen als Recht und Pflicht aus dem Kaufvertrage gewollt ist. Das Berufungsgericht hat diese im wesentlichen auf dem Gebiet des Tatsächlichen liegende Frage mit haltbarer Begründung und ohne erkennbaren Rechtsirrtum verneint. Der Kläger wolle vor allem Geld in Sachwerten anlegen, und es bot sich ihm die in der gegenwärtigen Kriegszeit seltene Gelegenheit zum Erwerb von Sachen aus Edelmetall. Diese Gelegenheit hat er benutzt und die Sachen gekauft, obwohl ihm für deren Alter und Herkunft keine brauchbaren Unterlagen beigebracht waren; er hat schnell zugegriffen, um sich die Sachen zu sichern, ohne die von dem Beklagten in Aussicht gestellten weiteren Beweise abzuwarten. Daraus durfte das Berufungsgericht schließen, daß es ihm nur darauf ankam, sich den seiner Meinung nach in dem vorliegenden Silber verkörperten Sachwert auf alle Fälle zu sichern, und daß er der Zusicherung keine Bedeutung für den Kaufabschluß beilegte und sie nicht zum Vertragsinhalt machen wollte. Dann ist der Kauf aber nicht unter der Zusicherung bestimmter Eigenschaften der Silbersachen abgeschlossen worden, und der Kläger kann wegen des Fehlens dieser Eigenschaften weder Gewährleistungsansprüche erheben noch aus allgemeinen Gesichtspunkten Schadensersatz verlangen. Der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen steht weiter entgegen, daß nicht anzunehmen ist, der Beklagte würde dem Kläger die Sachen zu einem geringeren Preise als 18.000 RM verkauft haben. Auch aus den Vorschriften über die Preisregelung läßt sich nicht schließen, daß der Beklagte das Silber freiwillig zu einem niedrigeren Preise als 18.000 RM abgeben haben würde. Aber auch ein Minderungsanspruch besteht nach den vorstehenden Darlegungen nicht.

III. Eine ganz andere Frage ist es, ob die Klage auf Vorauszahlung einer Geldsumme etwa, unabhängig von den rechtlichen Gesichtspunkten des Schadensersatzes und der Minderung, auf Grund der gesetzlichen Vorschriften über die Preisregelung in Verbindung mit denen über die ungerechtfertigte Bereicherung begründet ist. Diese Frage ist von dem Berufungsgericht bisher nicht geprüft worden, obwohl der Kläger auf die Preisvorschriften, insbesondere auf § 22 der KriegswirtschaftsVO vom 4. September 1939 besonders hingewiesen hat. Danach müssen Preise und Entgelte für Güter und Leistungen jeder Art nach den Grundsätzen der kriegsverpflichteten Volkswirtschaft gebildet werden. Die Vorschrift bezieht sich auf Güter *jeder* Art, und sie enthält keine Ausnahme für Gegenstände mit Sammler- und Kunstwert; eine solche Ausnahmeregelung hat auch sonst bei dem Kaufabschluß zwischen den Parteien nicht bestanden. Der Beklagte durfte deshalb die Silbersachen, obwohl es sich dabei um Gegenstände mit einem Sammler- oder Kunstwert handelte, nur zu Preisen verkaufen, die nach den Grundsätzen der kriegsverpflichteten Volkswirtschaft gebildet waren, vgl. Urteil des Reichsgerichts vom 17. März 1944 in DR 1944 S. 445 Nr. 18. Für die Revisionsinstanz ist davon auszugehen, daß bei dem Abschluß des Kaufvertrages vom 17. August 1942 beide Parteien hinsichtlich eines etwaigen Verstoßes gegen die Preisvorschriften gutgläubig gehandelt haben. Die Anwendbarkeit des § 22 der KriegswirtschaftsVO auf Gegenstände mit einem Sammler- oder Kunstwert war damals noch nicht geklärt; erst durch die vorstehend angeführte Entscheidung des Reichsgerichts vom 17. März 1944 ist insoweit Klarheit geschaffen worden. Das ändert aber nichts daran, daß sachlich ein Verstoß gegen die Preisvorschriften vorliegt. Nach dem Zwecke der Preisgesetzgebung soll eine Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften das Rechtsgeschäft nicht vernichten, dieses soll vielmehr zu dem zulässigen Preise rechtsgültig abgeschlossen sein und der Rechtsgültigkeit nur bezüglich des darüber hinaus vereinbarten Entgeltes entbehren. Dabei ist es unerheblich, ob die Ware auch zu dem zulässigen niedrigeren Preise angeboten worden und es deshalb unter den Parteien zu einer Einigung über diesen Preis gekommen wäre. Die gesetzliche Regelung will, wenn nicht beide Parteien zur Umgehung der Preisvorschriften zusammengewirkt haben, dem Verkäufer nicht die Freiheit lassen, sich von dem Geschäft loszusagen, wenn ein geringerer als der vereinbarte Preis zulässig war. Der Kläger würde deshalb von dem Beklagten einen etwaigen unzulässigen Überpreis herausverlangen dürfen, Urteil des erkennenden Senats in DR 1939 S. 1633 Nr. 1, und zwar unter dem rechtlichen Gesichtspunkte der ungerechtfertigten Bereicherung. Der Sachverständige Dr. Sauer mann hat den Wert der Sachen in seinem Gutachten vom 10. Juni 1943 Bl. 32 auf insgesamt 9.439 RM geschätzt und die nach seiner Ansicht bei einer Versteigerung zu erzielenden höheren Erlöse mit den besonderen Verhältnissen der Kriegszeit und dem durch sie bedingten Mangel an Sammelstücken begründet. Allerdings muß

dem Umstande Rechnung getragen werden, daß die Berechnung des angemessenen Preises für einen Gegenstand mit einem Sammler- oder Kunstwert nicht nach denselben Grundsätzen vorgenommen werden kann wie etwa die für einen Gebrauchsgegenstand oder für ein Nahrungsmittel. Insbesondere können in einem Falle, wie dem gegenwärtigen, in dem der Beklagte als Händler tätig gewesen ist, auch die Selbstkosten, soweit sie nicht ihrerseits gegen § 22 der KriegswirtschaftsVO vom 4. September 1939 verstoßen, berücksichtigt werden, die er beim Erwerbe der Silbersachen aufgewendet hat. Nach allen diesen Richtungen ist die Sache bisher völlig ungeklärt.

Das angefochtene Urteil ist deshalb aufzuheben und die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

58. Ein wegen Irrtums in der Erklärungshandlung angefochtenes und daher nichtiges Vaterschaftsanerkenntnis nach § 1720 Abs. 2 BGB ist durch Beischreibung eines Randvermerks zum Heirats- und zum Geburtsregister zu berichtigen.

PersonenstandsG § 47; BGB § 1720 Abs. 2.

IV. Zivilsenat. Beschl. vom 8. September 1944 (IV B 76/1944).

I. Amtsgericht in Offenburg.

In der Sache betr. Berichtigung des Geburtsregistereintrags Nr. 32/1908 und des Heiratsregistereintrags Nr. 8/1910 des Standesamts in Schiltach hat das Reichsgericht, IV. Zivilsenat, auf die vom Landrat in Wolfach als Aufsichtsbehörde gemäß § 49 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes eingelegte Beschwerde vom 27. April 1944 beschlossen:

Der Beschluß des Amtsgerichts in Offenburg vom 18. April 1944 wird aufgehoben.

Im Geburtsregister des Standesamts in Schiltach vom Jahre 1908 ist zu Nr. 32 und im Heiratsregister desselben Standesamts vom Jahre 1910 zu Nr. 8 am Rande berichtigend zu vermerken: „Das Vaterschaftsanerkenntnis des A. F. vom 14. Mai 1910 ist nichtig.“

Gründe

Die damals unverehelichte W. W. hat am 16. Juli 1908 in Schiltach einen Sohn J. geboren. Der – hernach im Jahre 1915 gefallene – Fuhrknecht J. H. hat in einem Vergleich vom 23. August 1908 die Vaterschaft anerkannt und sich zur Unterhaltszahlung verpflichtet. Seine Erzeugerschaft ist, soweit ersichtlich, niemals in Zweifel gezogen worden. Seine Mutter hat bei ihrem Tode dem J. Erbe zukommen lassen.